

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

(114) Zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehre mit phosphorhaltigen Zündwaaren in den Kaufläden hervortreten, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für unser Departement:

1) In allen Kaufläden und Vorrathsräumen, in welchen zugleich Waaren geführt werden, welche zum Genuße bestimmt sind, müssen gedachte Zündwaaren, wie solches durch unsere Verordnung vom 10. September 1851 (Amtsblatt vom selben Jahre Nr. 38, pag. 352) für die übrigen Gifte vorgeschrieben ist, in festen und verschlossenen Behältern verwahrt werden.

2) Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen sich solche befinden, welche zum Genuße bestimmte Waaren enthalten.

3) Die in vielen derartigen Verkaufsläden in Gebrauch stehenden Reibzeuge dürfen nur an einem ausreichend isolirten Orte so angebracht werden, daß jedes etwaige Abspringen der Zündköpfchen auf den Verkaufstisch oder gar in Behälter mit Schwaaren sicher vermieden wird.

Etwasige Uebertretungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuches (§ 345 sub 4) mit Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Breslau, den 17. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göb.

(115) In der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum, ist Seite 76, Zeile 2 von oben statt „100 partibus“ „1000 partibus“ zu lesen.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(118) Es sind Zweifel über das Maß des Druckes hervorgetreten, mit welchem die vor Erlaß des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampffesseln, vom 31. August 1861, genehmigten Dampffessel bei den nach § 14 dieses Regulativs vorzunehmenden Wiederholungen der Druckprobe zu prüfen sind. Um eine gleichmäßige Ausführung zu sichern, bestimme ich, daß die Druckprobe, welche stattzufinden hat

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden,

bei solchen Dampffesseln, für welche die polizeiliche Genehmigung vor dem Tage ausgestellt ist, an welchem das Regulativ vom 31. August 1861 in Kraft trat, nicht mit dem dreifachen, beziehungsweise zweifachen, sondern mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes auszuführen ist. Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von Ipenflig.
Vorstehender Erlaß wird hierdurch den mit Revision von Dampffesseln betrauten Baubeamten mit der Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, geeigneten Falls genau nach dem Inhalte desselben zu verfahren. Breslau, den 23. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(121) Der Herr Minister des Innern hat dem Direktorium der Francke'schen Stiftung zu Halle a./S. aus Anlaß der Feier des 200jährigen Geburtstages des Gründers die Erlaubniß ertheilt, durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse jener Stiftung aufzufordern.

Breslau, den 27. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(120) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Breslau, den 28. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(117) Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Spezialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Stebfalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach den diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Stebfalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(119) Vom 1. April d. J. ab werden folgende Aenderungen in den Post-Verbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion zu Breslau eintreten:

A. Aufgehoben werden:

- 1) die Kariolpost zwischen Canth Bahnhof und Zobten,
- 2) die Personenpost zwischen Mettkau und Zobten.

B. Eingerichtet werden:

- 1) eine tägliche Personenpost zwischen Canth Bahnhof und Zobten:

aus Canth Bahnhof um 7 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges aus Breslau, durch Mörchelwitz um 9 Uhr 20—30 Minuten Abends, in Zobten 10 Uhr 25 Minuten Abends;

aus Zobten 5 Uhr 15 Minuten Morgens, durch Mörchelwitz 6 Uhr 10—20 Minuten Morgens, in Canth Bahnhof 7 Uhr 55 Minuten Morgens, zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Breslau;

- 2) eine tägliche Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten:

aus Schweidnitz um 8 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Liegnitz und Frankenstein,

in Zobten 10 Uhr 45 Minuten Morgens;

aus Zobten 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

in Schweidnitz 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Liegnitz und Frankenstein;

- 3) eine tägliche Botenpost zwischen Canth Bahnhof und Mörchelwitz:

aus Canth Bahnhof um 9 Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Breslau und Waldenburg,

in Mörchelwitz um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags;

aus Mörchelwitz um 4 Uhr Nachmittags,

in Canth Bahnhof um 6 Uhr 45 Minuten Abends, zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Breslau und Waldenburg;

- 4) eine tägliche Botenpost zwischen Mettkau und Zobten:

aus Mettkau um 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges aus Breslau und Freiburg,

in Zobten um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags;

aus Zobten um 10 Uhr Vormittags,

in Mettkau um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Breslau und Freiburg.

Das Personengeld beträgt bei den Posten ad B 1 und 2 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagiergepäck sind frei. Weichäfen werden in Canth und Schweidnitz nach Bedürfnis gestellt.

Die Station für Posten und Extraposten in Mettkau wird vom 1. April c. ab aufgehoben werden.

Breslau, den 26. März 1863.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(122) Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche hieselbst studiren wollen, werden beim Beginn des bevorstehenden Sommer-Semesters vom 13. April ab aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfang der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden. Breslau, den 27. März 1863.

Der Director des pharmaceutischen Studiums an hiesiger Universität. gez. Göppert.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organisten-Posten in Borzendorf, Kreis Namslau, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.